

1	Name			Anlage N-AUS
2	Vorname			
3	Steuernummer		lfd. Nr. der Anlage	☐ stpfl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A ☐ Ehefrau / Lebenspartner(in) B
Ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit				
4	in		(Staat)	(Für jeden ausländischen Staat ist eine gesonderte Anlage N-AUS abzugeben.)
Steuerentlastung für die Auslandstätigkeit				
Im Kalenderjahr 2016 habe ich steuerfreien Arbeitslohn bezogen				
5	☐	nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	☐	aufgrund eines sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommens (ZÜ)
6	☐	nach dem Auslandstätigkeitserlass (ATE)		
Allgemeine Angaben				
7	Bestand neben dem Wohnsitz im Inland ein weiterer Wohnsitz im Ausland?		☐ Nein	☐ Ja, bitte die Zeilen 8 bis 11 ausfüllen
8	Straße und Hausnummer			
9	Postleitzahl, Ort			
10	Staat			
11	Haben Sie zu diesem Staat die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen (Mittelpunkt der Lebensinteressen)?		☐ Nein	☐ Ja, lt. gesonderter Aufstellung
Name und Anschrift des Arbeitgebers / Sitz der Geschäftsleitung				
12	Name (Bezeichnung)			
13	Straße und Hausnummer			
14	Postleitzahl, Ort			
15	Staat			
16	Wirtschaftszweig des Arbeitgebers (nur bei ATE)			
17	Art des begünstigten Vorhabens des Arbeitgebers (nur bei ATE)			
Im ausländischen Staat ausgeübte Tätigkeit (bitte entsprechende Nachweise einreichen)				
18	Art der Auslandstätigkeit des Arbeitnehmers	vom	bis	
19				
20	Anzahl der Kalendertage im ausländischen Staat (siehe Anleitung)		Tage	
21	Unterbrechung der Tätigkeit	vom	bis	
22	Grund			
Die Tätigkeit erfolgte				
23	☐	im Rahmen eines Werkvertrags / einer Werkleistungsverpflichtung des Arbeitgebers.		
24	☐	im Rahmen einer gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung.		
25	☐	bei einem mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmen.		
26	☐	für eine Betriebsstätte des Arbeitgebers i. S. d. DBA.		
27	☐	für einen ausländischen Arbeitgeber, mit dem ein Dienstverhältnis besteht / bestand.		
28				

Angaben zum aufnehmenden Unternehmen (z. B. verbundenes Unternehmen / Betriebsstätte / Entleiher)

Name (Bezeichnung)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Staat

Angaben zum Arbeitslohn

– Ohne besondere Lohnbestandteile lt. Zeile 76 –

EUR

Bruttoarbeitslohn lt. Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en)

Bruttoarbeitslohn, von dem kein inländischer Steuerabzug vorgenommen worden ist
(z. B. Bruttoarbeitslohn von einem ausländischen Arbeitgeber oder einer ausländischen Betriebsstätte) +

Steuerfreier Bruttoarbeitslohn lt. Nr. 16 der Lohnsteuerbescheinigung(en) +

Zwischensumme

abzüglich darin enthaltener nach deutschem Recht steuerfreier Arbeitslohn

Bezeichnung

zuzüglich nicht enthaltener nach deutschem Recht steuerpflichtiger Arbeitslohn

Bezeichnung

Summe in- und ausländischer Arbeitslohn

Aufteilung des Arbeitslohns lt. Zeile 41

abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn im Inland (siehe Anleitung)

Bezeichnung

abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn, der auf den ausländischen Staat lt. Zeile 4 entfällt
(siehe Anleitung)

Bezeichnung

abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn lt. Zeile 43 der übrigen Anlage(n) N-AUS

Bezeichnung

Verbleibender Arbeitslohn

Ermittlung des nach DBA steuerfreien Arbeitslohns

Tatsächliche Arbeitstage im Kalenderjahr im In- und Ausland

Tage

davon entfallen auf die Tätigkeit, für die der ausländische Staat
das Besteuerungsrecht hat

Tage

EUR

$$\frac{\text{verbleibender Arbeitslohn (Zeile 45)} \times \text{Auslandsarbeitstage (Zeile 47)}}{\text{tatsächliche Arbeitstage (Zeile 46)}} = \text{verbleibender ausländischer Arbeitslohn}$$

direkt zuzuordnender Arbeitslohn lt. Zeile 43 +

Summe steuerfrei zu stellender ausländischer Arbeitslohn (Summe Zeile 48 und 49)

nur in der ersten Anlage N-AUS: Übertrag von Zeile 50 aus weiteren Anlagen N-AUS +

Gesamtsumme des steuerfrei zu stellenden ausländischen Arbeitslohns
(Betrag übertragen in Zeile 21 der Anlage N)Hinweis: Der steuerpflichtige Arbeitslohn (Ergebnis aus Zeile 45 zuzüglich Zeile 42 abzüglich Zeile 48 sämtlicher Anlagen N-AUS)
ist – ggf. abweichend von dem Wert lt. Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en) – in Zeile 6 der Anlage N einzutragen.

Hinweis bei Freistellung nach einem DBA:

Eine Freistellung der ausländischen Einkünfte nach einem DBA ist davon abhängig, dass Sie nachweisen, dass der Staat, dem nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht, auf dieses Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dass die in diesem Staat auf die Einkünfte festgesetzten Steuern entrichtet wurden. Zum Nachweis dieser Voraussetzungen reichen Sie bitte geeignete Unterlagen ein. Sind Sie verpflichtet, im Ausland eine Steuererklärung abzugeben, reichen Sie bitte den ausländischen Steuerbescheid ein. Besteht eine solche Verpflichtung nicht, reichen Sie bitte eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers ein, aus der sich die Dauer der Tätigkeit im Ausland, die darauf entfallenden Vergütungen und die Höhe der im Ausland abgeführten Steuerbeträge ergeben.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird dem anderen Staat die Höhe des in Deutschland steuerfrei erklärten Arbeitslohns mitgeteilt. Einwände gegen eine Weitergabe machen Sie bitte auf einem besonderen Blatt geltend.

Ermittlung des nach ATE steuerfreien Arbeitslohns

61	Anzahl der Kalendertage im ausländischen Staat im Kalenderjahr		Tage	
62	$\frac{\text{verbleibender Arbeitslohn (Zeile 45)} \times \text{Kalendertage im Ausland (Zeile 61)}}{\text{(Jahreskalendertage / Kalendertage der Beschäftigung)}} = \text{verbleibender ausländischer Arbeitslohn}$			EUR
63	direkt zuzuordnender Arbeitslohn lt. Zeile 43	+		
64	Summe steuerfrei zu stellender ausländischer Arbeitslohn (Summe Zeile 62 und 63)			
65	nur in der ersten Anlage N-AUS: Übertrag von Zeile 64 aus weiteren Anlagen N-AUS			
66	Gesamtsumme des steuerfrei zu stellenden ausländischen Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 22 der Anlage N)			

Hinweis: Der steuerpflichtige Arbeitslohn (Ergebnis aus Zeile 45 zuzüglich Zeile 42 abzüglich Zeile 62 sämtlicher Anlagen N-AUS) ist – ggf. abweichend von dem Wert lt. Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en) – in Zeile 6 der Anlage N einzutragen.

Steuerbefreiung aufgrund eines sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommens (ZÜ)

Auf welchem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen beruht die Tätigkeit?

67	
68	Für welche Organisation erfolgt die Tätigkeit (genaue Bezeichnung)?
69	Art der ausgeübten Tätigkeit

70	Höhe des Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 21 der Anlage N, sofern das ZÜ den Progressionsvorbehalt vorsieht.)		EUR
----	---	--	-----

Werbungskosten zu steuerfreiem Arbeitslohn nach DBA / ATE / ZÜ

– Nur soweit vom Arbeitgeber nicht steuerfrei erstattet –

71	Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn direkt zugeordnet werden können		EUR
72	Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn nicht direkt zugeordnet werden können; diese sind im Verhältnis der steuerfreien Einnahmen zu den Gesamteinnahmen aufzuteilen	+	
73	Summe		
74	nur in der ersten Anlage N-AUS: Übertrag von Zeile 73 aller weiteren Anlagen N-AUS	+	
75	Gesamtsumme der Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn zuzuordnen sind (Betrag übertragen in Zeile 94 der Anlage N)		

Besondere Lohnbestandteile (mit Anwendung der sog. Fünftel-Regelung)

76	Entschädigungen, Abfindungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten (lt. gesonderter Aufstellung) – nicht in Zeile 41 enthalten –		EUR
77	Werbungskosten zu Zeile 76	–	
78	Verbleibender Betrag		
79	nur in der ersten Anlage N-AUS: Übertrag von Zeile 78 aller weiteren Anlagen N-AUS	+	
80	Gesamtsumme der steuerfrei zu stellenden Einkünfte (Betrag übertragen in Zeile 23 der Anlage N)		

Hinweis: Sofern sich aufgrund DBA-Regelung die Steuerfreiheit im Inland ergibt, werden die Einkünfte i. S. d. § 34 EStG mit der sog. Fünftel-Regelung im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt. Aufgrund von DBA-Regelungen im Inland steuerpflichtige besondere Lohnbestandteile sind in Zeile 17 der Anlage N einzutragen.
Werbungskosten lt. Zeile 77 dürfen **nicht** in der Anlage N eingetragen werden.

Steuerfreier Arbeitslohn nach DBA in Sonderfällen (z. B. aus ausländischen öffentlichen Kassen)

81	Höhe des Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 21 der Anlage N)		EUR
82	Werbungskosten zu Zeile 81 (Betrag übertragen in Zeile 94 der Anlage N)		
83	Staatsangehörigkeit(en)		

Hinweis: Die Angaben zum Arbeitslohn lt. den Zeilen 35 bis 80 sind nicht erforderlich.